

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 10/1994

Entwurf

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (24. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Besoldungsordnung 1967 (44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert und dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 19/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck "Artikel I" am Anfang des Gesetzes entfällt.
2. § 9 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.
3. Im § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck "Zeit einer Militärdienstleistung" durch den Ausdruck "Zeit eines Präsenzdienstes, eines Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes" ersetzt.
4. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck "seiner Gruppe (§ 8)" durch den Ausdruck "seiner Beamtengruppe" ersetzt.
5. § 35 samt Überschrift entfällt.
6. § 39 erster Satz lautet:
"Der Beamte ist Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern er nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert ist."

7. Nach dem § 92 werden folgende Abschnitte IX und X eingefügt:

"ABSCHNITT IX

Übergangsbestimmungen

§ 93. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 42 Abs. 1 erhöht sich um zwei Werktage, wenn

1. der Beamte ein Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie abgeschlossen hat,
2. er wegen dieses Studiums vor dem 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist und
3. ihm ein Erholungsurlaub von weniger als 36 Werktagen gebührt.

Die Voraussetzung der Z 2 entfällt beim Beamten, dem unmittelbar vor der Anstellung ein erhöhtes Urlaubsausmaß gemäß § 50 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 gebührte.

§ 94. Bei Personen, die

1. am 1. Jänner 1992 oder vor diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zu einer Universitätsklinik, einem klinischen Institut oder einer besonderen Universitätseinrichtung im Sinne des § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, der Universität Wien im Allgemeinen Krankenhaus standen ("Klinikangestellte"),
2. unmittelbar nach Beendigung des in Z 1 genannten Dienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründeten oder begründen und
3. in diesem neuen Dienstverhältnis eine gleichartige Tätigkeit wie in dem vorangegangenen Dienstverhältnis ausüben, ist die Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem in Z 1 genannten Dienstverhältnis einer Zeit gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 gleichzuhalten. § 18 Abs. 1 vierter Satz ist anzuwenden.

§ 95. § 18a Abs. 5 gilt für Beamte, die vor dem 1. September 1992 abgeordnet worden sind mit der Abweichung, daß die Abordnung bei einem Widerruf der Zustimmung unverzüglich aufzuheben ist.

§ 96. § 23c gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23c spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes endet.

§ 97. Dem Beamten, der vor dem 1. Oktober 1993 angestellt worden ist, ist auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 13 enthält, die ihm noch nicht schriftlich bekanntgegeben worden sind.

ABSCHNITT X

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 98. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

8. Die Art. II, III, V und VI entfallen.

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerausdruck "(§ 8 Abs. 2 Wiener Personalvertretungsgesetz)" wird durch den Klammerausdruck "(§ 8 des Wiener Personalvertretungsgesetzes)" ersetzt;
- b) beim Senat 8 entfallen der Ausdruck "LK" und der Klammerausdruck "(soweit nicht Senat 13 zuständig)";
- c) beim Senat 13 wird der Ausdruck "K1 bis K5, Horterzieher, Kindergärtnerinnen, Lernpfleger, Stationsgehilfen und Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 2 oder § 26 lit. c der BO 1967 gebührt" durch den Ausdruck "K1 bis K6, LK sowie Lernpflegerinnen und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E" ersetzt;
- d) beim Senat 19 entfallen die Beamtengruppen "Expeditionsschaffner", "Stellwerkswärter der Stadtbahn", "Fahrer", "Zugsbegleiter der Stadtbahn" und "Sperrschaffner";

- e) beim Senat 19 wird die Beamtengruppe "Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb" durch die Beamtengruppe "Straßenbahnfahrer" ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBI. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck "Artikel I" am Anfang des Gesetzes entfällt.
2. Im § 17 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 24 Abs. 8" die Zitierung "§ 24 Abs. 7".
3. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Den Sozialarbeiterinnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen.

(2) Den Sozialpädagoginnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagoginnen.

(3) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Erste Oberfeuerwehrmänner, Hauptbrandmeister, Inspektionshauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister.

(4) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(5) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(6) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 5 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(7) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 5 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 18 anzuwenden."

4. § 26 lit. c Abs. 1 lautet:

"(1) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder als Sonder-

horterzieherin gebührt eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt."

5. § 26 lit. c Abs. 3 lautet:

"(3) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin, die aufgrund besonderer Qualifikation und Erfahrung als Sprachheilpädagogin oder im mobilen Betreuungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt."

6. § 26 lit. c Abs. 4 entfällt.

7. Nach § 33 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"§ 34. (1) Bediensteten des Schemas IV K der Vertragsbedienstetenordnung 1979, die am 1. Jänner 1990 einer Bedienstetengruppe mit Anspruch auf Chargenzulage angehörten oder denen seither eine Nachsicht im Sinn des Abs. 2 Z 1 erteilt wurde, wird anlässlich ihrer Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 das Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder gemäß § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, nachgesehen.

(2) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder

2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird durch einen Präsenzdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(3) Wird die Sonderausbildung gemäß Abs. 2 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

§ 35. Die Funktion des Gruppenleiters der Finanzverwaltung wird mit 1. November 1990 besoldungsmäßig der bisherigen Funktion des Leiters der Verwaltungsakademie gleichgestellt.

§ 36. (1) § 22 gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Ersatzleistung längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes gebührt.

(2) Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, gebührt die Abfertigung gemäß § 32b Abs. 2 nicht, wenn das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses älter als drei Jahre ist.

§ 37. (1) Enthielt der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten im Dezember 1993 eine Dienstzulage für Sozialarbeiter

der Verwendungsgruppe C, so ist diese Dienstzulage ab 1. Jänner 1994 weiterhin zu berücksichtigen, und zwar mit dem Betrag von 3.714 S.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

§ 38. (1) Beamte, die nach den bisher geltenden Vorschriften in die Verwendungsgruppe C unter Einreihung in die Beamtengruppe "Oberfeuerwehrmänner" überstellt worden sind, werden mit dem Zeitpunkt der Überstellung, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, Beamte der Beamtengruppe "Erste Oberfeuerwehrmänner".

(2) Beamte, die der Beamtengruppe "Oberfeuerwehrmänner" der Verwendungsgruppe D mindestens drei Jahre angehören, können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, in die Verwendungsgruppe C überstellt werden.

§ 39. Der Leiterin eines Kindertagesheimes, die für April 1994 Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 26 lit. c Abs. 2 hatte, gebührt diese Dienstzulage ab 1. Mai 1994 weiter.

ABSCHNITT V

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

8. Die Art. IV und V entfallen.

9. Die Anlage 1 lautet:

GRUPPENAUFTEILUNG

Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf männliche Beamte abgestellt, so tritt im Einzelfall bei Beamtinnen an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende weibliche Bezeichnungsform. Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf Beamtinnen abgestellt, so tritt im Einzelfall bei männlichen Beamten an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende männliche Bezeichnungsform. Soweit in der Gruppeneinteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung "Verwendung" eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende
Garagemeister
Monteure, selbständige, in besonders gehobener Verwendung
Oberaufseher
Vorarbeiter, mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppe 2,
nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem
einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit
für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent in
der Behindertenhilfe des Sozialamtes
Faktor der lithographischen Presse
Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Maschinisten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Motorgraderführer
Obergärtner
Oberlaborantinnen der Anstaltsapotheken
Obermonteure
Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Schwimmlehrer, staatlich geprüfte
Sportplatzrevisoren

Vorarbeiter der Rathausverwaltung, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten

Werkstättenleiter, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

Blockelektriker bei den Blockanlagen

Blockheizer bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als
Hochdruckheizer

Blockmaschinisten bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen
Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger
Verwendung als Hochdruckmaschinist

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
nach 15jähriger Verwendung als Monteur in der Gasreglerwartung oder
als Gasreglermonteur

Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem
einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung
als Monteur oder Monteur in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungs-
dienst

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

Stellwerkswärter der U-Bahn

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3
sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes
Garderobeaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Verwendungsgruppe 2

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 2 hat zur Voraussetzung bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen; bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Einreihung in Verwendungsgruppe 3P.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut
Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht
Hochdruckheizer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer (Niederdruckheizer) oder nach mindestens fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten
Monteure in Spezialverwendung
Oberköche
Obermagazineure
Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Spezialfacharbeiter
Vorarbeiter von Facharbeitern
2. Facharbeiter
Heizer
Köche
Magazineure
Vorarbeiter (Partieführer)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Aufseher, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Ausmesser mit Spezialkenntnissen
Betriebsassistenten
Desinfektoren, Erste
Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
Fachgehilfinnen, Erste
Fleischer, Erste
Forstaufseher, mit Prüfung
Friedhofsgehilfen, Erste
Gärtner, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Hausprofessionisten der Anstalten und Heime
Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Kontrollableser
Kraftwagenlenker, mit Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben, nach zehnjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

- Lehrwerkstättengehilfen
- Motorführer der Kleinbahnen
- Schulwarte
- Schwimmlehrer
- Setzer
- Straßenwalzenmaschinisten
- Telefonistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
- Vorarbeiter von Kanalarbeitern
- Wäscheverwahrerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
- Werkstättenleiter
- Zahntechniker
- 2. Apothekenlaborantinnen
- Arbeiter an Offset-Druckmaschinen
- Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
- Fachgehilfinnen
- Laboranten
- Maschinwäscher
- Oberwäscher
- Zahnärztliche Ordinationshilfen

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

1. Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit
- Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
- Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
- Kesselmaurer
- Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
- Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
- Revisionselektriker
- Schweißer, die die Rohrschweißerprüfung nach Ö-Norm M 7806 (Richtlinien für die Prüfung von Hochdruckschweißern) ablegen müssen
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt C, Z 1 und 2
- Sanitätsgehilfen

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

1. Aufseher
- Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe
- Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der Gasreglerwartung

- Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im Gebrechenbehebungsdienst
- Schweißer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und einer durch ein Zeugnis einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt nachgewiesenen, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens entsprechenden Schweißerausbildung
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt D, Z 1 bis 3

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

1. Ausmesser mit Spezialkenntnissen
Autobuslenker
Kontrollore
Lenker im Vollbahnbetrieb
Straßenbahnfahrer
U-Bahnfahrer
2. Partieführer der Abteilung Gleisbau
Sanitätsgehilfen
Schweißer mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

1. Partieführer von Betriebsgehilfen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach vorheriger Verwendung als Betriebsgehilfe bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3P
Telefonistin am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende drei Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte, die als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf, und Beamte, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
2. Beamte, die einen einschlägigen Lehrberuf erlernt haben; weiters Beamte, die fünf Jahre auf dem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
3. Beamte mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter
3. Heizer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Köche, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien
Kraftwagenlenker, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker von Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten bzw. von Spezialfahrzeugen (Arbeitsmaschinen), zu deren Lenkung zumindest der Führerschein der Gruppe C erforderlich ist
Magazineure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
Telefonistinnen, nach achtjähriger Verwendung als Telefonistin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Vorarbeiter (Partieführer), mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
2. Arbeiter an Offset-Druckmaschinen
Fachgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Maschinwäscher
3. Amtsgehilfen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Amtsgehilfe, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Amtsgehilfe
Apothekenlaborantinnen, mit abgelegter Drogistenprüfung oder nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und insgesamt achtjähriger Verwendung in einer Anstaltsapotheke
Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, nach fünfjähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3A als Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S oder als Kraftwagenlenker
Kanalarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Kanalarbeiter bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Kanzleigehilfinnen, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleigehilfin
Kindergartenhelferinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenhelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Oberwäscher
Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Wäschemanipulanten, nach dreijähriger Verwendung im
Wäschereibetrieb
Wassermesserableser, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem
Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 A
Zahnärztliche Ordinationshilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger
Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

1. Laboranten
2. Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Kesselreiniger
Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

1. Facharbeiter im Eichraum
Isolierer
Laboranten
2. Apparatewärter der Gasförderanlagen in den Dienststellen Simmering und Leopoldau, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Gerätewarte für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Monteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

2. Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung

Partieführer der Abteilung Gleisbau
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung
als Sanitätsgehilfe
Schreiber, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten
bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 A
Verschubfahrer, Erste, in der Zentralwerkstätte sowie in den
Straßenbahn- und U-Bahnrevisionswerkstätten

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

3. Betriebsgehilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung, wenn seit der Ablegung der für diesen Dienstposten vorgeschriebenen Eignungsprüfung mindestens zehn Jahre verstrichen sind

Verwendungsgruppe 3A

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3A hat zur Voraussetzung bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Verwendung auf dem bezeichneten Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kraftwagenlenker, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Portier bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
2. Facharbeiterhilfskräfte
Magazineure
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Vorarbeiter (Partieführer)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, nach fünfjähriger Verwendung als Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S oder als Kraftwagenlenker

2. Desinfektoren
Fachgehilfinnen
Friedhofsgelhilfen
Hauswarte
Schlachthofgelhilfen
Trichinenschauerinnen
Wassermesserableser

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

2. Küchenkassierinnen
Meßgelhilfen
Wehrwärter

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

2. Druckscheibenwärter
Gaszählerüberprüfer
Wassertopfwärter am Tankwagen

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

1. Kassengelhilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Schaffner, nach einer zehnjährigen Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Verkehrsbetriebe, sofern sie im Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung als Schaffner im Fahrdienst tätig sind
Verschubfahrer
2. Arbeiter im Verschubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf
Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisions- und Werkstättendienst
Frequenzzähler
Schreiber
Stationswarte

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

1. Betriebsgelhilfen
Fachgelhilfen für Bestattungsdurchführungen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Fachgelhilfe für Bestattungsdurchführungen
Partieführer einer Trägerpartie, nach zwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung

Verwendungsgruppe 3

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat zur Voraussetzung bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Verwendung in der Anlage des Betriebes;

bei den unter Z 3 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung;

bei den unter Z 4 angeführten Beamtengruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kanzleigehilfinnen
Kraftwagenlenker
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Platzmeister
Portiere
Telefonistinnen
Vorarbeiter (Partieführer)
4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger Verwendung als Facharbeiterhelfer (Arbeiter)
Heizer, nach dreijähriger Verwendung als Heizerhelfer
Hilfsköche, nach dreijähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien oder Absolvierung einer einschlägigen Tagesschule mit mindestens zehnmonatiger Ausbildung
Magazineure, nach dreijähriger Verwendung in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Amtsgehilfen
Apothekenlaborantinnen
Arbeiter an Offset-Druckmaschinen
Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S
Aufseher
Ausmesser
Desinfektionsgehilfen
Desinfektoren
Fachgehilfinnen
Forstaufseher, ohne Prüfung
Friedhofsgehilfen
Hauswarte
Kassierinnen
Laboranten
Laborgehilfinnen
Niederdruckheizer

- Operationsgehilfen
- Ordinationsgehilfinnen
- Prosekturgehilfen
- Traktorführer
- Trichinenschauerinnen
- Wäscheverwahrerinnen
- Zahnärztliche Ordinationshilfen
- 3. Kanalarbeiter
 - Wäschereigeilfen
 - Wassermesserableser
- 4. Anstaltsgehilfen, nach sechsjähriger Verwendung als Anstaltsgehilfe
- Arbeiter des Friedhofsbetriebes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Arbeiter des Friedhofsbetriebes
- Badewartinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Badewartin
- Kindergartenhelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Kindergartenhelferin
- Maschinwäscher, nach dreijähriger Verwendung als Maschinwäscher oder Wäschereigeilife
- Müllaufleger, nach zehnjähriger Verwendung in der MA 48, davon mindestens zwei Jahre in einer anderen Verwendung als auf einem Müllauflegerposten
- Schlachthofgehilfen, nach fünfjähriger Verwendung als Schlachthofgehilfe
- Wäschereiarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wäschereiarbeiterin
- Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Wirtschaftshelferin

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

- 1. Küchenkassierinnen
- 2. Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke
- Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der Kraftwerke
- 3. Betriebsschreiber in den Kraftwerken
 - Kesselreiniger
 - Kranführer
 - Laboratoriumsgehilfinnen
 - Meßgehilfen
 - Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke
 - Trassenaufseher
 - Zählerableser mit Uhrenkontrolle
- 4. Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis
 - Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter
 - Wehrwärter, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

4. Druckscheibenwärter, nach siebenjähriger Verwendung in der Anlage
Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger Verwendung in der Gaszähler-
reparaturwerkstätte
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis
Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger Verwendung als
Wassertopfwärter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

1. Arbeiter im Verschubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf
Ausmesser
Bürohelfer
Elektrokarrenfahrer der Zentralwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und
der Lager, mit Führerschein G
Frequenzzähler
Kassengehilfen
Schaffner
Stationswarte
3. Kranführer
Schreiber
4. Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Autobus-,
Straßenbahn- und U-Bahn-Betriebes
Arbeiter mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Oberbau-
werkstätte, Abteilung Stromversorgung, Abteilung Nachrichtentechnik
und Zugsicherung, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung Gleis-
bau, nach dreijähriger Verwendung in diesen Abteilungen
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis
Schweißer, mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

1. Fachgehilfen des Bestattungsdienstes
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen
Fachgehilfen für Sargdepots mit Lagerführung
Maschinarbeiter, nach zehnjähriger Verwendung als Maschinarbeiter
Partieführer einer Trägerpartie, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den
Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung
4. Gehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach fünfzehnjähriger Dienst-
zeit bei den Wiener Stadtwerken - Städtische Bestattung

Verwendungsgruppe 4

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Arbeiter
Bedienerinnen
Elektrokarrenfahrer
Facharbeiterhelfer
Heizerhelfer
Küchengehilfinnen
Magazinsarbeiter
Torwarte

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Abteilungshelferinnen
Anstaltsgehilfen
Arbeiter des Friedhofsbetriebes
Aufzugswärter
Badewartinnen
Hausarbeiterinnen der Anstalten und Heime sowie der Rathausverwaltung
Kanalarbeiter
Kindergartenhelferinnen
Marktgehilfen
Maschinwäscher
Rettungshelfer
Schlachthofgehilfen
Vermessungsgelhilfen
Wäschereiarbeiterinnen
Wäschereigehilfen
Wassermesserableser
Wirtschaftshelferinnen

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

Betriebsschreiber in den Kraftwerken
Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke
Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der Kraftwerke
Kanzleiboten
Kesselreiniger
Kranführer
Laboratoriumsgehilfinnen
Meßgehilfen
Mitfahrer
Sanitätsgehilfen
Schwertransportarbeiter
Trassenaufseher
Wehrwärter

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

Kanzleiboten
Sanitätsgehilfen
Wassertopfwärter

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

Kranführer
Sanitätsgehilfen
Schreiber

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

Gehilfen für Bestattungsdurchführungen
Hausarbeiterinnen
Maschinarbeiter

SCHEMA II

Verwendungsgruppe A

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des höheren technischen Dienstes
Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
Rechtskundige Beamte

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der
Wiener Stadtwerke

Apothekerinnen
Ärzte
Ärztliche Direktoren
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände
Ärztlicher Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst
Beamte des höheren Archivdienstes
Beamte des höheren Bibliotheksdienstes
Beamte des höheren Dienstes in den Museen
Beamte des höheren Forstdienstes
Physikatsärztinnen
Psychologinnen
Tierärzte

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke
Direktions-(Betriebs-)ärzte

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke
Direktions-(Betriebs-)ärzte

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe
Direktions-(Betriebs-)ärzte

Verwendungsgruppe B

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats
Fachbeamte des technischen Dienstes
Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der
Wiener Stadtwerke

Chemiker, mit Reifeprüfung
Fachbeamte der Feuerwehr
Fachbeamte der physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und
Elektromedizin
Fachbeamtinnen des Büchereidienstes
Fachbeamte des Forstdienstes, mit Reifeprüfung einer höheren Lehr-
anstalt für Forstwirtschaft oder mit der Befähigung zum Förster
gemäß Art. II Abs. 1 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle,
BGBl. Nr. 372/1971, und einer in Verwendungsgruppe C anrechen-
baren Dienstzeit von mindestens vier Jahren

Fachbeamte des Stadtgartenamtes
Filmtechniker
Musiktherapeutinnen, mit Reifeprüfung und einer der Verwendung
entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule für
Musik und darstellende Kunst
Restauratorinnen, mit Reifeprüfung
Rhythmikerinnen, mit Reifeprüfung und einer der Verwendung
entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule für
Musik und darstellende Kunst
Sozialarbeiterinnen, mit absolvierter Akademie für Sozialarbeit oder
mit absolvierter Lehranstalt für gehobene Sozialberufe
Sozialpädagoginnen

Verwendungsgruppe C

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten
Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Werkmeister, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter
Werkmeisterschule oder Bauhandwerkerschule

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Beamte der automatischen Datenverarbeitung, nur auf den im Dienst-
postenplan bestimmten Posten
Behindertenfachbetreuerinnen, mit absolvierter Lehranstalt für
heilpädagogische Berufe oder mit absolvierter dreijähriger Fach-
schule für Sozialberufe - Fachrichtung Behindertenarbeit
Betriebsbeamte, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan
bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und
absolvierter Werkmeisterschule *)
Brandmeister
Büchereibeamtinnen, mit Fachprüfung
Chemisch-technische Assistenten
Hauptbrandmeister
Hausinspektoren
Inspektionshauptbrandmeister
Inspektions-Rauchfangkehrer, mit Meisterprüfung
Küchenleiter
Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle
Lehrwerkstättenmeister, mit Meisterprüfung
Leiterin der Telefonanlage des Rathauses
Löschmeister
Marktmeister, Erster, oder nach 15jähriger Verwendung als
(Ober)aufseher

Maschinenmeister, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule *)
Oberbrandmeister
Oberfeuerwehrmänner, Erste, mit Chargenprüfung
Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Verwendung als Oberfeuerwehrmann der Verwendungsgruppe D
Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Radiumtechniker
Restauratoren, nach dreijähriger Verwendung als Restaurator
Röntgentechniker
Sanitätsoberrevisoren
Sanitätsrevisoren
Schlachthofmeister, Erster, oder nach 15jähriger Verwendung als (Ober)aufseher
Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Wirtschaftsschaffer, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule *)
Revisoren

D

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Gaswerke

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule *)
Revisoren

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule *)

F

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule *)
Organisten

*) Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) zulässig, wenn der Beamte eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er aus der Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt, daß der Beamte die Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwendungsgruppe, aus der der Beamte in die Verwendungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal erstreckt werden.

Verwendungsgruppe D

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, mit Prüfung
Betriebsbeamte
Kanzleibeamtinnen, mit Prüfung
Maschinenmeister

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Beamte der automatischen Datenverarbeitung
Behindertenbetreuerinnen, mit absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige oder mit absolviertem ersten und zweiten Jahrgang der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe
Büchereibeamtinnen, mit Prüfung
Erzieher
Feuerwehrmänner
Heimhelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Heimhelferin zurückgelegter Dienstzeit
Horthelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Horthelferin zurückgelegter Dienstzeit
Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr sowie nach Absolvierung der Grundausbildung und der vorgeschriebenen Dienstkurse
Restauratoren
Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
Wirtschaftsschafter

C

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke

Gas- und Stromkassiere

Verwendungsgruppe E

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, ohne Prüfung
Kanzleibeamtinnen, ohne Prüfung

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Heimhelferinnen
Horthelferinnen
Lernpflegerinnen
Stationsgehilfinnen
Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr
Überwachungsorgane für Kurzparkzonen

SCHEMA II K

1. Eine Berufsberechtigung gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, wird durch eine Bewilligung oder Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Berufs gemäß § 52a, § 52d, § 53 Abs 2 oder §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes oder gemäß Art II Abs 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 449/1990 auf die Dauer dieser Bewilligung oder Berechtigung ersetzt.
2. Eine Berufsberechtigung gemäß § 3 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, wird durch eine Bewilligung zur Ausübung des entsprechenden Berufs gemäß § 9 MTD-Gesetz auf die Dauer dieser Bewilligung ersetzt.
3. Eine Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird durch eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäß § 17 des Hebammengesetzes auf die Dauer dieser Bewilligung ersetzt.
4. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.
5. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluß eines Hochschullehrgangs für Krankenhausmanagement gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Leitende Lehrassistentinnen, Leitende Oberassistentinnen, Oberassistentinnen, Stationsassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher), Oberschwester (Oberpfleger) und Stationssschwester (Stationspfleger) einem Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz bzw. § 57b des Krankenpflegegesetzes gleichzuhalten.
6. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz wird durch ein Zeugnis über eine im Ausland absolvierte und mindestens gleichwertige Sonderausbildung ersetzt.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 des genannten Gesetzes

Lehrassistentinnen
Leitende Lehrassistentinnen
Leitende Oberassistentinnen
Oberassistentinnen
Stationsassistentinnen

Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57b des genannten Gesetzes, eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K2 bewerteter Posten

1. Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
2. Oberinnen (Pflegevorsteher)
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57b des genannten Gesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Lehrschwester (Lehrpfleger)
Oberinnen (Pflegevorsteher)
Oberschwester (Oberpfleger)
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)
Stationsschwester (Stationspfleger)
2. Ständige Stationsschwestervertreterinnen (Ständige Stationspflegervertreter)
3. Lehrhebammen
Oberhebammen
Ständige Stationshebammenvertreterinnen
Stationshebammen

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes - Fachrichtung Allgemeine Krankenpflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes - Fachrichtung Kinderkranken- und Säuglingspflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes - Fachrichtung Psychiatrische Krankenpflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Krankenschwestern (Krankenpfleger)
2. Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (Kinderkranken- und Säuglingspfleger)
3. Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger)
4. Hebammen

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes unter den zusätzlich angegebenen Bedingungen

1. Medizinisch-technische Fachkräfte
2. Kardiotechniker, mit Berechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes als Operationsgehilfe, Spezialausbildung an der Herz-Lungen-Maschine und zehnjähriger Tätigkeit an dieser Maschine

Verwendungsgruppe K 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 52 Abs 8 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes oder ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung

1. Desinfektionsgehilfen
Desinfektionsgehilfen, Erste
Heilbademeister und Heilmasseur
Heilbademeister und Heilmasseur, Erste
Heilmasseur
Laborgehilfinnen
Operationsgehilfen

- Operationsgehilfen, Erste
- Ordinationsgehilfinnen
- Pflegehelferinnen
- Prosekturgehilfen
- Prosekturgehilfen, Erste
- Prosekturgehilfen, Leitende
- Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
- 2. Lernpflegerinnen
- 3. Stationsgehilfinnen.

SCHEMA II L

Bei der Einreihung einer Lehrerin oder Leiterin einer Unterrichts-
anstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden
Verwendungsgruppen sind § 202 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und
die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß
mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Lehrerinnen für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs 2 des
Krankenpflegegesetzes in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind,
wie sie für Lehrer der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer
mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienst-
rechtsgesetz 1979 vorgesehen ist
2. Lehrerinnen an der Uhrmacherlehrwerkstätte in die Verwendungsgruppe
L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Meisterprüfung im Uhrmacher-
handwerk abgelegt haben und eine sechsjährige Berufspraxis
aufweisen;
3. Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für
Unterrichtsgegenstände der Didaktik an der Bildungsanstalt für
Kindergartenpädagogik auch dann in die Verwendungsgruppe L 2a 1
einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 25.1 lit h der
Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme der
Reifeprüfung erfüllen;
4. Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)
in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn
sie als Lehrerinnen an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

Verwendungsgruppe L 1

Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 2

Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 1

Kindergarteninspektorinnen
Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2b 1

Lehrerinnen
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)

Verwendungsgruppe LK

Hortlerzieherinnen
Kindergärtnerinnen
Leiterinnen eines Kindertagesheimes
Sonderhorterzieherinnen
Sonderkindergärtnerinnen
Übungsleiter und Trainer, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer
an der Bundesanstalt für Leibeserziehung

Verwendungsgruppe L 3

Lehrerinnen"

10. In der Anlage 3 werden die Z 2 bis 7 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 3.533 S,
ab der Dienstklasse IV 4.592 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 2.665 S,
ab der Dienstklasse IV 3.411 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

a) 4.470 S für Inspektionshauptbrandmeister;

b) 3.437 S für Hauptbrandmeister;

c) 2.579 S für Oberbrandmeister;

d) 2.003 S für Brandmeister,

Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfangkehrer;

e) 720 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfangkehrer,

Löschmeister,

Erste Oberfeuerwehrmänner.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner der Verwendungs-
gruppe D beträgt 720 S monatlich.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und
Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D
beträgt monatlich 804 S."

11. In der Anlage 3 erhalten die Z 8 bis 15 die Bezeichnung Z 7 bis 14.
12. In der Anlage 3 wird in der Z 12 (neu) der Ausdruck "Abs. 4" durch den Ausdruck "Abs. 3" ersetzt.

Artikel III

- (1) Es treten in Kraft:
 1. Art. I und Art. II Z 1 bis 3 und 7 bis 11 mit 1. Jänner 1994,
 2. Art. II Z 4 bis 6 und 12 mit 1. Mai 1994.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:
 1. Art. II bis VI, Art. VII Abs. 2 und 3 sowie Art. VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 4/1971,
 2. Art. II bis IV und VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 48/1974,
 3. Art. II bis V, Art. VIII Abs. 3 sowie Art. IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 24/1976,
 4. Art. II bis VII und IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1977,
 5. Art. II und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 23/1977,
 6. Art. II bis VII, Art. VIII Abs. 2 und Art. IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1978,
 7. Art. II und V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 25/1978,
 8. Art. II und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 26/1978,
 9. Art. II bis VII und IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 6/1979,
 10. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 26/1979,
 11. Art. II bis V und VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 13/1980,
 12. Art. II bis V und VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1981,
 13. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1981,
 14. Art. II, III und V bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 29/1981,
 15. Art. II bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1982,
 16. Art. II bis VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 21/1983,
 17. Art. II bis IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 14/1984,
 18. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1984,
 19. Art. II bis V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1984,
 20. Art. II bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1985,
 21. Art. III und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 46/1985,

22. Art. IV bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1986,
23. Art. III bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1987,
24. Art. II, III sowie Art. IV Abs. 2 und 3 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 13/1988,
25. Art. III bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 17/1988,
26. Art. III bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1989,
27. Art. III bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 15/1990,
28. Art. III bis V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1990,
29. Art. V Abs. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Art. VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 54/1990,
30. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1991,
31. Art. VII und VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1991,
32. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1991,
33. Art. VI Z 1, Art. VII und VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1993,
34. Art. VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 47/1993.

(3) Der ruhegenußfähige Monatsbezug und die Höhe des Ruhebezuges eines Beamten, der vor dem 1. Jänner 1994 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ändern sich durch Abs. 2 nicht. Gleiches gilt hinsichtlich der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen nach einem solchen Beamten.

Erläuterungen

Probleme:

- a) Die Dienstordnung 1966 und die Besoldungsordnung 1967 enthalten einige Bestimmungen, denen in der Praxis keine Bedeutung mehr zukommt. Gleiches gilt für zahlreiche Übergangsbestimmungen, die im Zusammenhang mit Novellierungen der Dienstordnung 1966 und der Besoldungsordnung 1967 erlassen worden sind.
- b) Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, in der die einzelnen Beamtengruppen festgelegt werden, ist durch zahlreiche Änderungen in den letzten Jahren unübersichtlich geworden. Weiters kommt einigen Beamtengruppen keine Bedeutung mehr zu.
- c) Die Feuerwehrmänner, von denen unter anderem eine abgeschlossene Berufsausbildung verlangt wird, werden in der Verwendungsgruppe D aufgenommen. Nach absolvierter Feuerwehrausbildung und einer mindestens dreijährigen Dienstzeit werden sie in die Beamtengruppe "Oberfeuerwehrmänner" überreicht. Den Oberfeuerwehrmännern gebührt eine Dienstzulage. Die Feuerwehrausbildung wurde in letzter Zeit erweitert.
- d) Die Sonderkindergärtnerin, die zur Leiterin eines Regelkindergartens bestellt wird, verliert den Anspruch auf die Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen. Im Hinblick auf die Einrichtung der Integrationsgruppen ist diese Regelung nicht mehr gerechtfertigt. Weiters werden in den Regelkindergärten sechs mobile Sonderkindergärtnerinnen zur speziellen Betreuung verhaltensauffälliger und behinderter Kinder eingesetzt. Die an diese Bediensteten gestellten Anforderungen entsprechen jenen der Sprachheilpädagoginnen, denen eine Dienstzulage gebührt.

Ziele:

- a) Beseitigung bedeutungslos gewordener Bestimmungen
- b) Neufassung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967
- c) Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D
- d) Anpassung der Dienstzulagenregelungen im Bereich der Kindertagesheime an die geänderten Gegebenheiten.

Lösungen:

- a) Überholte Regelungen in der Dienstordnung 1966 und in der Besoldungsordnung 1967 sollen aufgehoben werden. Übergangsbestimmungen zu Novellen, denen noch Bedeutung zukommt, sollen in die beiden Gesetze aufgenommen werden. Die anderen Übergangsbestimmungen sollen entfallen.
- b) Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 soll unter Vornahme einiger formaler Änderungen neu beschlossen werden.
- c) Die Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D sollen nach einer dreijährigen Dienstzeit in dieser Beamtengruppe in die Verwendungsgruppe C überstellt werden, wobei die Dienstzulage entfällt.
- d) Die Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen soll auch den Leiterinnen von Regelkindergärten zustehen, welche die Sonderausbildung absolviert haben. Die mobilen Sonderkindergärtnerinnen sollen den Sprachheilpädagoginnen besoldungsrechtlich gleichgestellt werden.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Kosten:

Durch die Überstellung der Oberfeuerwehrmänner und die geänderte Dienstzulagenregelung im Bereich der Kindertagesheime ergeben sich jährliche Mehrkosten von rund 1,9 Millionen Schilling.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 und 8 (Art. I bis III, V und VI DO 1966):

Die Art. II und III DO 1966 enthalten entbehrlich gewordene Übergangsbestimmungen, die ebenso aufgehoben werden sollen wie die Regelung über das Inkrafttreten der Dienstordnung 1966 mit 1. Jänner 1966 (Art. V DO 1966). Die Bezeichnung der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben (Art. VI DO 1966) soll künftig durch § 98 erfolgen. Da Art. IV DO 1966 bereits durch das Wiener Personalvertretungsgesetz aufgehoben worden ist, kann auch der Ausdruck "Artikel I" am Anfang der Dienstordnung 1966 entfallen.

Zu Art. I Z 2 (§ 9 Abs. 2 DO 1966):

§ 9 Abs. 2 enthält Erleichterungen für Aufnahmewerber, die wegen politischer Maßregelung, Kriegsdienst oder geänderter Verhältnisse die Anstellungserfordernisse nicht erfüllen. Diese auf die Nachkriegszeit abgestellte Regelung kann entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 18 Abs. 1 DO 1966):

Gemäß § 18 Abs. 1 zählen auf die Probendienstzeit die ununterbrochene Dienstzeit als Beamter der Stadt Wien und die unmittelbar der Pragmatisierung vorangegangene Dienstzeit bei der Stadt Wien (z.B. als Vertragsbediensteter). Bei der Beurteilung der Frage, ob ununterbrochene oder unmittelbar vorangegangene Dienstzeiten vorliegen, ist die Zeit einer Militärdienstleistung außer Betracht zu lassen. Die Zeit einer Militärdienstleistung soll durch die Zeit eines Präsenzdienstes, eines Zivildienstes oder - bei Staatsbürgern eines anderen Vertragspartners des EWR-Abkommens - eines gleichartigen Dienstes ersetzt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 20 Abs. 1 DO 1966):

Durch diese Bestimmung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 35 DO 1966):

Die Bestimmung über die Auszahlung der Bezüge kann im Hinblick auf die bestehende Regelung in der Besoldungsordnung 1967 entfallen.

Zu Art. I Z 6 (§ 39 DO 1966):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß Beamte, die bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, von der Mitgliedschaft bei der KFA ausgenommen sind.

Zu Art. I Z 7 (§§ 93 bis 98 DO 1966):

Durch die §§ 93 bis 97 sollen Übergangsbestimmungen zur 8., 20. und 22. Novelle zur Dienstordnung 1966 in das Gesetz selbst aufgenommen werden. § 98 gibt die derzeit im Art. VI der Dienstordnung 1966 enthaltene Regelung wieder.

Zu Art. I Z 9 (Anlage 2 zur DO 1966):

Die Anlage 2 zur DO 1966 regelt den Wirkungsbereich der einzelnen Senate der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission. Der Wirkungsbereich einiger Senate soll an Änderungen bei den Beamtengruppen angepaßt werden.

Zu Art. II Z 1 und 8 (Art. I, IV und V BO 1967):

Art. IV BO 1967 regelt das Inkrafttreten der Besoldungsordnung 1967 mit 1. Jänner 1967. Diese Bestimmung soll aufgehoben werden. Die Bezeichnung der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben (Art. V BO 1967) soll künftig durch § 39 erfolgen. Da die Art. II und III BO 1967 bereits in der Vergangenheit aufgehoben worden sind, kann auch der Ausdruck "Artikel I" am Anfang des Gesetzes entfallen.

Zu Art. II Z 2, 3, 7, 10 und 11 (§ 17 Abs. 5, §§ 24, 37 und 38 BO 1967, Anlage 3 zur BO 1967):

Die Feuerwehrmänner werden in der Verwendungsgruppe D aufgenommen. Anstellungsvoraussetzung ist unter anderem ein erlernter Beruf. Nach einer dreijährigen Dienstzeit und der erfolgreich absolvierten Ausbildung (Branddienst, Technischer Hilfsdienst, Wasserdienst) werden sie derzeit in die Beamtengruppe "Oberfeuerwehrmänner" der Verwendungsgruppe D überreicht. Diesen Oberfeuerwehrmännern gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage von derzeit 720 S monatlich. Im Hinblick darauf, daß die Feuerwehrausbildung in letzter Zeit um den Schadstoffkurs, die Schiffsführerausbildung und die Ausbildung bei Rettungshubschraubereinsätzen erweitert worden ist, sollen die Oberfeuerwehrmänner nach einer dreijährigen Dienstzeit in dieser Beamtengruppe in die Verwendungsgruppe C überstellt werden, wobei jedoch die Dienstzulage entfällt. Die schon bisher in Verwendungsgruppe C eingereichten Oberfeuerwehrmänner, die unter anderem die Chargenausbildung absolviert haben und denen eine Feuerwehr-Chargenzulage gebührt, sollen in die neue Beamtengruppe "Erste Oberfeuerwehrmänner" übergeleitet werden. Die Regelungen sollen rückwirkend mit 1. Jänner 1994 erfolgen (§ 24 Abs. 3 und § 38).

§ 24 regelt derzeit unter anderem Dienstzulagen für Kinderpflegerinnen und für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe C. Da die Beamtengruppe der Kinderpflegerinnen nicht mehr besteht und

es unter den Beamten des Dienststandes keine Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe C mehr gibt, können diese Dienstzulagen entfallen. Für einige Beamte des Ruhestandes, deren ruhegenußfähiger Monatsbezug eine Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe C enthält, sowie für ihre Hinterbliebenen ist eine Übergangsregelung vorgesehen (§ 37).

Die Neufassung des § 24 macht auch formale Änderungen des § 17 Abs. 5 und der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erforderlich.

Zu Art. II Z 4 bis 7 und 12 (§ 26 lit. c und § 39 BO 1967, Anlage 3 zur BO 1967):

Gemäß § 26 lit. c Abs. 1 gebührt der Sonderkindergärtnerin eine Dienstzulage. Dieser Anspruch entfällt gemäß Abs. 3 bei der Ernennung zur Leiterin eines Regelkindergartens. Mit der Einrichtung der Integrationsgruppen in den Regelkindergärten kommt der von der Leiterin eingebrachten Ausbildung als Sonderkindergärtnerin ein weitaus höherer Stellenwert zu als bisher. Es soll daher der Anspruch gemäß § 26 lit. c Abs. 1 auf alle Leiterinnen mit absolvierter Sonderausbildung ausgedehnt werden. Der bisherige Abs. 3 kann entfallen, wobei allerdings einer Kindergärtnerin ohne Sonderausbildung, die in der Vergangenheit zur Leiterin eines Sonderkindergartens bestellt worden ist, der Anspruch auf die (niedrigere) Dienstzulage gemäß § 26 lit. c Abs. 2 gewahrt werden soll (§ 39).

Im Bereich der Kindertagesheime der Stadt Wien gelangen derzeit sechs mobile Sonderkindergärtnerinnen zum Einsatz. Ihnen obliegt die spezielle Betreuung von verhaltensauffälligen und behinderten Kindern, welche in Regelkindergartengruppen untergebracht sind. Neben der Betreuung der Kinder erstellen sie Programme zur Unterstützung der Kindergärtnerinnen und der Eltern. Diese Tätigkeit erfordert neben der fachlichen Qualifikation als Sonderkindergärtnerin langjährige Berufserfahrung und die persönliche Eignung, sich auf ständig neue Arbeitsfälle einzustellen und individuelle Betreuungsprogramme zu erstellen. Nur durch die Tätigkeit dieser Mitarbeiterinnen ist der Verbleib zahlreicher Kinder im Regelkindergarten möglich. Die Qualität der geforderten Leistung und die mit diesen Arbeitsplätzen verbundenen Anforderungen entsprechen durchaus jenen der Sprachheilpädagoginnen. Es wird daher

vorgeschlagen, die den Sprachheilpädagoginnen gemäß § 26 lit. c Abs. 4 (neu Abs. 3) zustehende Dienstzulage auch den mobilen Sonderkindergärtnerinnen zuzuerkennen.

Als Wirksamkeitsbeginn der Änderungen, die wie die bisherigen Regelungen auch für Sonderhorteziehenderinnen gelten sollen, ist der 1. Mai 1994 vorgesehen. Die Novellierung des § 26 lit. c macht auch eine formale Änderung der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erforderlich (Art. II Z 12).

Zu Art. II Z 7 (§§ 34 bis 36 und § 40 BO 1967):

Durch die §§ 34 bis 36 sollen Übergangsbestimmungen zur 33., 34. und 42. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 in das Gesetz selbst aufgenommen werden. § 40 gibt die derzeit im Art. V der Besoldungsordnung 1967 enthaltene Regelung wieder.

Zu Art. II Z 9 (Anlage 1 zur BO 1967):

Die Anlage 1, in der die einzelnen Beamtengruppen festgelegt werden, wurde im Laufe der Jahre mehrfach novelliert. Abgesehen von den Änderungen betreffend die Feuerwehr (vgl. Erläuterungen zu den §§ 24 und 38) weist der vorgeschlagene Text gegenüber der derzeit geltenden Fassung nur einige formale Änderungen (z.B. Entfall von bedeutungslos gewordenen Beamtengruppen) auf.

Zu Art. III:

Abgesehen von den Regelungen betreffend die Dienstzulagen im Bereich der Kindertagesheime soll das Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Gleichzeitig soll eine Reihe von Übergangsbestimmungen entfallen, die anlässlich der Novellierungen der Dienstordnung 1966 und der Besoldungsordnung 1967 erlassen worden sind und in der Zwischenzeit ihre Bedeutung verloren haben.

Durch einige Übergangsbestimmungen wurden entfallene Dienstzulagen bei den Beamten des Ruhestandes und ihren Hinterbliebenen in Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 umgewandelt. Durch Abs. 3 soll klargestellt werden, daß der Entfall der Übergangsbestimmungen auf die Höhe solcher Ruhe- und Versorgungsbezüge keine Auswirkungen hat.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht;
2. Regelungen, die nur geänderte Nummerierungen oder Zitierungsanpassungen enthalten;
3. Regelungen, durch die Übergangsbestimmungen zu früheren Novellen in die Dienstordnung 1966 oder die Besoldungsordnung 1967 aufgenommen werden;
4. Regelungen, durch die bedeutungslos gewordene Übergangsbestimmungen aufgehoben werden;
5. die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967

alt

Dienstordnung 1966

neu

Dienstordnung 1966

Art. I Z 2:

§ 9. (2) Hiebei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse u. dgl. die Erfordernisse für den Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen.

§ 9. (2) Hiebei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können.

alt

Art. I Z 3:

§ 18. (1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probezeit definitiv. Die Probeprobationszeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probeprobationszeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangehend zugebracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 16 Abs. 4 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen.

Art. I Z 4:

§ 20. (1) Jeder Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Gruppe (§ 8) bestimmt ist.

neu

§ 18. (1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probezeit definitiv. Die Probeprobationszeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probeprobationszeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangehend zugebracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 16 Abs. 4 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit eines Präsenzdienstes, eines Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen.

§ 20. (1) Jeder Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Beamtengruppe bestimmt ist.

alt

neu

Art. I Z 5:

Flüssigmachung der Bezüge

§ 35. (1) Soweit die Besoldungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Bezüge monatlich im vorhinein ausbezahlt. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten über sein Ansuchen innerhalb eines Monats aufgelöst, so gebührt ihm der Monatsbezug nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Flüssigmachung der Entschädigungen nach den Gebührenvorschriften wird in diesen geregelt.

Art. I Z 6:

§ 39. Jeder Beamte ist mit den Anstellung Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien.

§ 39. Der Beamte ist Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern er nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert ist.

Art. I Z 9:

Senat für Beamte der Verwendungsgruppe(n) bzw. Beamtengruppe(n)

Senat für Beamte der Verwendungsgruppe(n) bzw. Beamtengruppe(n)

8 B, L 2b, LK (soweit nicht Senat 13 zuständig)

8 B, L 2b

13 K1 bis K5, Horterzieher, Kindergärtnerinnen, Lempfleger, Stationsgehilfen und Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 2 oder § 26 lit. c der BO 1967 gebührt

13 K1 bis K6, LK sowie Lempflegerinnen und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E

alt

19 Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Expeditionsschaffner, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Stellwerkswärter der Stadtbahn, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahn-Fahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Zugsbegleiter der Stadtbahn, Sperrenschaftner und Stationswarte

neu

19 Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer, U-Bahn-Fahrer, Kraftwagenlenker, Schaffner und Stationswarte

Besoldungsordnung 1967

Art. II Z 3:

§ 24. (1) Den Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagogen.

(2) Den Kinderpflegerinnen der Verwendungs-

gruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen.

(3) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.

(4) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektionshauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.

(6) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage.

Besoldungsordnung 1967

§ 24. (1) Den Sozialarbeiterinnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen.

(2) Den Sozialpädagoginnen der Verwendungs-

gruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagoginnen.

(3) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C

gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Erste Oberfeuerwehrmänner, Hauptbrandmeister, Inspektionshauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister.

(4) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(5) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(6) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 5 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

alt

(7) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 6 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(8) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 6 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, ist § 18 sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 4 bis 6:

§ 26. lit. c (1) Der Sonderkindergärtnerin und dem Sonderhorterzieher gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

(3) Dem Leiter eines Kindertagesheimes, der in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die Dienstzulage nach Abs. 1 oder 2, wenn er auf diese Dienstzulage unmittelbar vor der Ernennung zum Leiter eines Kindertagesheimes Anspruch gehabt hat.

(4) Der Sonderkindergärtnerin, die auf Grund einer besonderen Ausbildung als Sprachheilpädagogin verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

neu

(7) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 5 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 18 anzuwenden.

§ 26. lit. c (1) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder Sonderhorterzieherin gebührt eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(3) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin, die aufgrund besonderer Qualifikation und Erfahrung als Sprachheilpädagogin oder im mobilen Betreuungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.